

27.09.23**Antrag****des Freistaates Bayern**

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher und hopfenrechtlicher Bestimmungen

Punkt 65 der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 10 der Drucksache 353/1/23 Folgendes beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 6 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „sowie deren Voraussetzungen“ zu streichen.
- b) Satz 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Streichung ist aus Gründen der Rechtsklarheit geboten. Ausweislich der Überschrift von § 3, der Bezugnahme auf die Absätze 1 bis 4 sowie der Tatsache, dass auch in der Begründung nur vom Verfahren die Rede ist, beschränkt sich die Länderermächtigung inhaltlich auf Regelungen zum Antragsverfahren.

Zu Buchstabe b:

Die Festlegung von Prioritätskriterien für das Auswahlverfahren wird in § 5 geregelt.